

46. Ist es Betriebsunfall, wenn ein Fahrgast durch einen aus dem fahrenden Zuge geworfenen oder herausgehaltenen Gegenstand verletzt wird?

VI. Zivilsenat. Urtr. v. 8. Dezember 1910 i. S. W. (Kl.) w. preuß. Eisenbahnfiskus (Bekl.). Rep. VI. 627/09.

- I. Landgericht Düsseldorf.
- II. Oberlandesgericht daselbst.

Als der Kläger auf der Fahrt im Abendzuge von Düsseldorf nach Opladen am offenen Fenster stand, und zwar, wie er behauptete, den linken Arm auf den oberen Rahmen des Schiebefensters gelehnt, die Hand aber im Innern des Wagens, wurde plötzlich bei der Vorbeifahrt eines nach Düsseldorf fahrenden Personenzugs sein Unterarm durch einen heftigen Schlag schwer verletzt.

Das Berufungsgericht nahm Betriebsunfall an und stellte als Ursache fest, ein aus dem entgegengahrenden Zuge herausgehaltener, herausgeworfener oder losgelöster Gegenstand sei mit Wucht gegen den Arm angeprallt. Der Beklagte rügte, daß Betriebsunfall angenommen sei, und hielt sonst jedenfalls höhere Gewalt für gegeben. Diese Rüge ist für unbegründet erklärt worden.

Aus den Gründen:

... „Der Unfall hat sich bei der Beförderungstätigkeit der Eisenbahn ereignet. Durch die Art der Personenbeförderung schafft der Eisenbahnbetrieb die Gelegenheit, Gegenstände aus dem fahrenden Zuge zu werfen oder hinauszuhalten. Es sind dies Ereignisse, die mit gewisser Häufigkeit wiederkehren. Zunächst sucht der Bahnunternehmer solchem Unfuge durch angeschlagene Verbote entgegenzuwirken. Gleichwohl sind sie bei der Natur des Betriebs unvermeidlich. Höhere Gewalt liegt hierbei nicht vor. Vielmehr gehört die Gefahr derartiger Ereignisse zur Betriebsgefahr und ist vom Unternehmer zu tragen (vgl. Urtr. des RG.'s vom 30. Januar 1908, Rep. VI. 385/07, bei Warnerer, Jahrb. Bd. 1 Nr. 236). Mag auch wegen dieser verbotenen und gefährlichen Handlungen einen Dritten, sei es einen Bahnbeamten oder einen Reisenden, Verschulden und Verantwortlichkeit treffen, so kann dessen mitursächliches Verhalten doch die Kausalität des Bahnbetriebs und die hieraus sich ergebende Haftung des Beklagten

in keiner Weise ausschalten. Dazu kommt, daß solche, unter gewöhnlichen Umständen meist gefahrlose Handlungen erst durch die Zuggeschwindigkeit besonders gefährlich werden. Der hinausgeworfene Gegenstand wird von der ursprünglichen Wurfrichtung abgetrieben und nimmt eine weit über die ihm gegebene Wurfkraft hinausgehende Geschwindigkeit an; der hinausgehaltene Gegenstand durchstreicht aber infolge der Zuggeschwindigkeit den Luftbereich mit gefährlicher Wucht. Unfälle, die aus dieser durch den Eisenbahnbetrieb geschaffenen besonderen Gefahr entstehen, müssen als Betriebsunfälle vom Bahnunternehmer vertreten werden. Auf diesem Standpunkte stehen auch die Urteile des erkennenden Senats vom 8. Februar 1904, Rep. VI. 245/03, und vom 15. Mai 1905, Rep. VI. 412/04.“ . . .